

## Kurtaxenreglement

vom 14. November 2023

Geschäfts Nr. 2023-987 / Reg. Nr. 30.00

Der Gemeinderat Gemeinde Neckertal hat am 14. November 2023 gestützt auf Art. 16ff. des kantonalen Tourismusgesetzes vom 26.11.1995 (sGS 575.1) folgendes Kurtaxenreglement erlassen:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Neckertal erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

### II KURTAXEN

#### Art. 2 Subjekt

Jeder in der Gemeinde übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Neckertal steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Neckertal begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

#### Art. 3 Ausnahmen

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit nicht der Kurtaxenpflicht unterstehen;

- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Neckertal übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Neckertal aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Neckertal aufhalten;
- f) Patienten von Pflegeheimen, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Gemeinde Neckertal.

#### **Art. 4 Befreiung im Einzelfall**

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag der Verkehrsvereine Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

#### **Art. 5 Objekt / Einzelkurtaxe**

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

#### **Art. 6 Objekt / Pauschalkurtaxe**

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 30. Juni für ein Jahr im Voraus schriftlich bei der Gemeinde oder beim Verkehrsverein verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten. Bei Eigentümerwechsel wird pro Rata abgerechnet.

#### **Art. 7 Bemessung**

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang „Tarif zum Kurtaxenreglement“ dieses Reglements geregelt.

#### **Art. 8 Meldepflicht und Solidarhaftung**

Alle Beherbergenden haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird von der Finanzverwaltung Neckertal näher geregelt.

Alle Beherbergenden melden der Finanzverwaltung der Gemeinde Neckertal die erstmalige und wiederholte Vermietung eines Objekts, sowie allfällige Eigentümerwechsel.

Die Beherbergenden haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen.

Beherbergenden im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zur Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

### **III VERWENDUNG UND VERTEILUNG DER KURTAXEN**

#### **Art. 9 Verwendung der Kurtaxen**

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse mitbenutzt werden können wie insbesondere:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Sitzbänke, Langlaufloipen und dergleichen;
- e) Dorfverschönerungsaktionen, wie Blumenschmuck, Ortseingangstafeln, Weihnachtsbeleuchtung und dergleichen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

#### **Art. 10 Verteilung der Kurtaxen**

Die von der Gemeinde Neckertal eingezogenen Kurtaxen werden wie folgt verteilt und eingesetzt:

- a) zugunsten der Gemeinde Neckertal für die eigenen Aufwendungen gemäss Artikel 9 dieses Reglements;
- b) zugunsten der Verkehrs- und Dorfvereine für deren Aufwände gemäss Artikel 9 dieses Reglements;

Die Aufwände der Verkehrs- und Dorfvereine sind der Finanzverwaltung jährlich zu belegen.

#### **Art. 11 Leistungsvereinbarung**

Über die Verteilung der Aufgaben und über die Verwendung der Kurtaxen schliessen die Verkehrs- und Dorfvereine mit der Gemeinde eine individuelle Leistungsvereinbarung ab. Darin werden die Details geregelt.

## **IV VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Vollzug**

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anders geregelt ist, der Finanzverwaltung der Gemeinde Neckertal, sowie für die ehemalige Gemeinde Hemberg, dem Verkehrsverein Hemberg.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Finanzverwaltung Neckertal, bzw. des Verkehrsvereines Hemberg für die ehemalige Gemeinde Hemberg gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

### **Art. 13 Kontrolle und Auskunftspflicht**

Der Gemeinderat Neckertal und die örtlichen Verkehrsvereine sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er kann dabei die örtlichen Verkehrsvereine beauftragen. Die Kontrollorgane haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen auszuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räumen zu gewähren.

### **Art. 14 Ermessensveranlagung**

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach Ermessen veranlagt, wenn die Beherbergenden ihre Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

### **Art. 15 Mahngebühren**

Die Finanzverwaltung Neckertal ist berechtigt Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird im Anhang „Tarif zum Kurtaxenreglement“ geregelt.

### **Art. 16 Subjektive Steuerpflicht**

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Kurtaxenzahlpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Kurtaxenzahlpflicht.

### **Art. 17 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

### **Art. 18 Rechtsmittel / Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen der Finanzverwaltung Neckertal kann innert 30 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Neckertal erhoben werden.

Einspracheentscheide des Gemeinderats können mittels Rekurs an die kantonale Verwaltungsrekurskommission St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St.Gallen weitergezogen werden.

**Art. 19 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessenden Regelungen enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz des Kantons St.Gallen subsidiär und sinngemäss.

**Art. 20 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmung zu diesem Reglement erlassen.

**Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt die Kurtaxenreglemente der ehemaligen Gemeinden:

- a) Hemberg, vom 09.12.1998
- b) Neckertal, vom 22.10.2009
- c) Oberhelfenschwil, vom 02.07.2001.

**Art. 22 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 23 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.11.2023

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt  
von 27.11.2023 bis 08.01.2024

## V INHALT

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Subjekt.....	1
Art. 3	Ausnahmen.....	1
Art. 4	Befreiung im Einzelfall.....	2
Art. 5	Objekt / Einzelkurtaxe.....	2
Art. 6	Objekt / Pauschalkurtaxe.....	2
Art. 7	Bemessung.....	2
Art. 8	Meldepflicht und Solidarhaftung.....	2
Art. 9	Verwendung der Kurtaxen.....	3
Art. 10	Verteilung der Kurtaxen.....	3
Art. 11	Leistungsvereinbarung.....	3
Art. 12	Vollzug.....	4
Art. 13	Kontrolle und Auskunftspflicht.....	4
Art. 14	Ermessensveranlagung.....	4
Art. 15	Mahngebühren.....	4
Art. 16	Subjektive Steuerpflicht.....	4
Art. 17	Strafbestimmung.....	4
Art. 18	Rechtsmittel / Rechtsschutz.....	4
Art. 19	Subsidiäres Recht.....	5
Art. 20	Ausführungsbestimmungen.....	5
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 22	Fakultatives Referendum.....	5
Art. 23	Vollzugsbeginn.....	5